

2021-0509

Initiative für ein Lebendiges Wettingen; Antrag auf Verabschiedung zu Handen der Volksabstimmung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Am 3. März 2022 reichten die Initiantinnen und Initianten die Initiative für ein Lebendiges Wettingen mit 1'355 gültigen Unterschriften ein. Gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung i. V. m. § 62d Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sind für das Zustandekommen mindestens 1'250 Unterschriften nötig. Die Initiative ist somit gültig zustande gekommen. Die Initiative muss innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung. Darin soll für die Budgetierung von verschiedenen Kontogruppen je ein fixer Prozentsatz des Ertrags der Einkommenssteuern der natürlichen Personen vorgesehen werden. Dies ist wegen des Verbots der Zweckbindung von Steuergeldern nicht zulässig. Das Initiativkomitee hat ein angepasstes Begehr ausgearbeitet, das sich nur noch an Richtwerten orientiert. Es sind dies:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - Musikschule | 2,9 Prozent |
| - Kulturelle Aktivitäten | 1,5 Prozent |
| - Gemeindebibliothek | 1,3 Prozent |
| - Sportliche Aktivitäten | 1,3 Prozent |
| - Freizeitangebote | 1,5 Prozent |
| - Leistungen an das Alter | 0,8 Prozent |

Der Gemeinderat schlägt dem Einwohnerrat vor, den angepassten Vorschlag zu diskutieren und dann mit der entsprechenden Abstimmungsempfehlung der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

1 Ausgangslage

Mit Datum vom 26. April 2021 hat das Initiativkomitee die Initiative für ein Lebendiges Wettingen im Sinne von § 62e Gesetz über die politischen Rechte (GPR) bei der Gemeindekanzlei Wettingen hinterlegt. Von diesem Datum an galt eine Frist von zwölf Monaten, um die nötigen Unterschriften zu sammeln. Gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung i. V. m. § 62d GPR sind für das Zustandekommen mindestens 1'250 Unterschriften nötig.

Die Initiative wurde am 3. März 2022 eingereicht. Die Kontrolle durch den Stimmregisterführer hat ergeben, dass auf den 312 Unterschriftenlisten insgesamt 1'355 gültige Unterschriften verzeichnet waren. Die Initiative ist somit gültig zustande gekommen.

In der Limmatwelle vom 14. April 2022 erfolgte die amtliche Publikation des Zustandekommens der Initiative. Gegen diese Feststellung ist keine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht worden.

2 Initiativtext

Der Text der Initiative für ein Lebendiges Wettingen lautet wie folgt:

Die unterzeichneten Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen stellen gestützt auf § 60 bis § 64 des Gemeindegesetzes und auf die Gemeindeordnung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes folgendes Initiativbegehr:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt (gemäss Initiativtext)

"Art. 2^{bis} (neu): Eigene Aufgaben der Gemeinde

Abs. 1

Die Gemeinde nimmt insbesondere die folgenden eigenen Aufgaben wahr:

1. *Sie unterhält und betreibt eine Musikschule mit einem vielfältigen Angebot.*
2. *Sie fördert kulturelle Aktivitäten in Wettingen und in der Region und achtet dabei auf eine möglichst grosse Vielfalt. Sie kann eigene kulturelle Institutionen unterhalten und betreiben.*
3. *Sie unterhält und betreibt eine Gemeindebibliothek. Die Bibliothek besorgt die Ausleihe von Medien aller Art und kann weitere Aufgaben der kulturellen Animation und der Bildung wahrnehmen.*
4. *Sie fördert sportliche Aktivitäten. Sie stellt insbesondere Infrastrukturen für den Sport bereit und achtet dabei auf eine möglichst grosse Vielfalt.*
5. *Sie fördert die Bereitstellung von Freizeitan geboten. Sie gewährt zu diesem Zweck den Organisatoren von Freizeitan geboten (insbesondere Schulsport, offene Jugendarbeit, Schneesportlager, Open-Air Wettiger Fäschte, Kinderfasnacht etc.) Beiträge oder kann solche Angebote selbst bereitstellen.*
6. *Sie gewährt Leistungen an das Alter. Sie stellt solche Leistungen selbst bereit oder sorgt mit Beiträgen für deren Bereitstellung durch Dritte.*

Abs. 2

Die Gemeinde verwendet zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 folgende Anteile des massgebenden Steuerertrags:

Ziffer	Aufgabe	Kontogruppe	mindestens
1	<i>Musikschule</i>	<i>214 (Aufwand netto)</i>	<i>2,9 Prozent</i>
2	<i>Kulturelle Aktivitäten</i>	<i>311 (Aufwand brutto)</i>	<i>1,5 Prozent</i>
3	<i>Gemeindebibliothek</i>	<i>321 (Aufwand netto)</i>	<i>1,3 Prozent</i>
4	<i>Sportliche Aktivitäten</i>	<i>3410 (Aufwand brutto)</i>	<i>1,3 Prozent</i>
5	<i>Freizeitangebote</i>	<i>3421 und 3424 (Aufwand netto)</i>	<i>1,5 Prozent</i>
6	<i>Leistungen an das Alter</i>	<i>535 (Aufwand netto)</i>	<i>0,8 Prozent</i>

Massgebend ist das Angebot von Leistungen, die in der Rechnung 2020 in den Kontogruppen verbucht wurden. Bei Änderungen der Kontierung ist dieses Leistungsangebot zu übernehmen.

Abs. 3

Als massgebender Steuerertrag gilt der durchschnittliche Ertrag der Einkommenssteuern der natürlichen Personen (Konto 9100.4000.00) der letzten drei Abschlüsse der Verwaltungsrechnung.

Abs. 4

Die Mindestwerte in Abs. 2 gelten für den Aufwand der Erfolgsrechnung. Investitionen gemäss Investitionsrechnung sind darin nicht enthalten.

Abs. 5

Von den Mindestwerten in Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn dies aus besonderen Gründen oder zwingenden Umständen angezeigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Leistung wegen umfassenden Renovationsarbeiten vorübergehend ganz oder teilweise eingestellt werden muss.

Abs. 6

Dauert eine Abweichung von den Mindestwerten in Abs. 2 länger als zwei Jahre, ist ein separater Beschluss des Einwohnerrates erforderlich.

Abs. 7

Soll eine Leistung gemäss Abs. 1 dauerhaft ganz oder teilweise eingestellt werden, ist eine formelle Änderung der Gemeindeordnung erforderlich."

3 Rechtliches

a)

Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden (§ 60 Gemeindegesetz, GG). der Gegenstand der Initiative unterliegt dem obligatorischen Referendum (Änderung Gemeindeordnung), § 61 GG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. a.

b)

Eine Rückfrage bei der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) hat ergeben, dass der neue Art. 2bis Abs. 1 ohne Weiteres zulässig ist. Die Gemeinde ist frei, ihre Aufgaben in dieser Form selbst festzulegen.

Hingegen verstösst Abs. 2 gegen § 85b Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verbot der Zweckbindung von Steuern). Es ist verboten, Steuermittel mit einer Zweckbindung zu versehen. Infolgedessen sind auch die Absätze 3 bis 6 unzulässig.

Abs. 7 ist demgegenüber wiederum zulässig.

Der Einwohnerrat müsste nun feststellen, dass die Initiative teilungsgültig ist. Mit dieser Feststellung könnte er die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreiten.

4 Angepasstes Initiativbegehen

Wird ein Initiativbegehen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat gemäss § 63 Gemeindegesetz einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Voraussetzung dafür ist, dass die Initiative inhaltlich auch gültig ist. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt ist dies nur teilweise der Fall.

Das Initiativkomitee hat von dieser Ausgangslage Kenntnis erhalten und darauf selber ein angepasstes Begehen unterbreitet, der wie folgt lautet:

Abs. 1

Die Gemeinde nimmt insbesondere die folgenden eigenen Aufgaben wahr:

1. *Sie unterhält und betreibt eine Musikschule mit einem vielfältigen Angebot.*
2. *Sie fördert kulturelle Aktivitäten in Wettingen und in der Region und achtet dabei auf eine möglichst grosse Vielfalt. Sie kann eigene kulturelle Institutionen unterhalten und betreiben.*
3. *Sie unterhält und betreibt eine Gemeindebibliothek. Die Bibliothek besorgt die Ausleihe von Medien aller Art und kann weitere Aufgaben der kulturellen Animation und der Bildung wahrnehmen.*
4. *Sie fördert sportliche Aktivitäten. Sie stellt insbesondere Infrastrukturen für den Sport bereit und achtet dabei auf eine möglichst grosse Vielfalt.*
5. *Sie fördert die Bereitstellung von Freizeitangeboten. Sie gewährt zu diesem Zweck den Organisatoren von Freizeitangeboten (insbesondere Schulsport, offene Jugendarbeit, Schneesportlager, Open-Air Wettiger Fäscht, Kinderfasnacht etc.) Beiträge oder kann solche Angebote selbst bereitstellen.*
6. *Sie gewährt Leistungen an das Alter. Sie stellt solche Leistungen selbst bereit oder sorgt mit Beiträgen für deren Bereitstellung durch Dritte.*

Abs. 2

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 orientiert sich die Gemeinde am Leistungsangebot des Rechnungsjahres 2020. Es sollen als Richtwerte jährlich folgende Anteile des massgebenden Steuerertrags eingesetzt werden:

Ziffer	Aufgabe	Kontogruppe	Richtwert
1	Musikschule	214 (Aufwand netto)	2,9 Prozent
2	Kulturelle Aktivitäten	311 (Aufwand brutto)	1,5 Prozent
3	Gemeindebibliothek	321 (Aufwand netto)	1,3 Prozent
4	Sportliche Aktivitäten	3410 (Aufwand brutto)	1,3 Prozent
5	Freizeitangebote	3421 und 3424 (Aufwand netto)	1,5 Prozent
6	Leistungen an das Alter	535 (Aufwand netto)	0,8 Prozent

Als massgebender Steuerertrag gilt der durchschnittliche Ertrag der Einkommenssteuern der natürlichen Personen (Konto 9100.4000.00) der letzten drei Abschlüsse der Verwaltungsrechnung. Die Richtwerte gelten für den Aufwand der Erfolgsrechnung, Investitionen gemäss Investitionsrechnung sind darin nicht enthalten.

Abs. 1 entspricht dem ursprünglichen Initiativtext (Aufgabenkatalog, der rechtlich zulässig ist).
 Abs. 2 ist neu formuliert und orientiert sich an Richtwerten.

Dieses angepasste Initiativbegehrten ist nach Beurteilung der Gemeindeabteilung DVI zulässig.

c)

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es vertretbar, über dieses angepasste Initiativbegehrten zu diskutieren. Es stellt sozusagen auch gleich eine Abänderung der Initiative durch das Initiativkomitee dar. Formal betrachtet hätte der Einwohnerrat die Teilungsgültigkeit feststellen müssen. Dieser Beschluss wäre mit einem negativen oder positiven Antrag der Urnenabstimmung unterstellt worden. Danach hätte des Initiativkomitee die Möglichkeit gehabt, nochmals eine Initiative auf der Basis ihres Gegenvorschlages zu lancieren.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, diese abgeänderte Initiative zu beraten und dann mit einem entsprechenden Antrag den Stimmberchtigten zu unterbreiten.

Das Initiativkomitee unterstützt das Vorgehen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Als Rechnungsbeispiel wird das Budget 2022 herangezogen. Im Falle einer Annahme der Initiative, hätte die Budgetierung des Jahres 2022 unter Beachtung der maximalen Richtwerte wie folgt ausgesehen:

Massgebender Steuerertrag (durchschnittlicher Ertrag Einkommenssteuern natürliche Personen [Konto 9100.4000.00] der letzte drei Abschlüsse [2019-2021])

2019	Fr.	42'267'170.41
2020	Fr.	44'017'300.97
2021	Fr.	43'975'788.53

Durchschnitt Fr. 43'420'086.64 gerundet Fr. 43'420'000.00

Ziffer	Aufgabe	Kontogruppe	Richtwert	Budget 2022	Budget 2022 mit Initiative	Abweichung
1	Musikschule	214 (Aufwand netto)	2,9 Prozent	1'018'920	1'259'180	+ 240'260
2	Kulturelle Aktivitäten	311 (Aufwand brutto)	1,5 Prozent	570'100	651'300	+ 81'200
3	Gemeindebibliothek	321 (Aufwand netto)	1,3 Prozent	541'919	564'460	+ 22'541
4	Sportliche Aktivitäten	3410 (Aufwand brutto)	1,3 Prozent	434'600	564'460	+ 129'860
5	Freizeitangebote	3421 und 3424 (Aufwand netto)	1,5 Prozent	683'516	651'300	- 32'216
6	Leistungen an das Alter	535 (Aufwand netto)	0,8 Prozent	94'970	347'360	+ 252'390

6 Zeitplan

19. Oktober 2022	Entscheid Einwohnerrat
27. November 2022	Volksabstimmung
1. Januar 2023	Inkrafttreten Anpassungen Gemeindeordnung (finanzielle Wirksamkeit ab Budget 2024)

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Volksinitiative vom 26. April 2021 für ein Lebendiges Wettingen wird der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet.

Wettingen, 15. September 2022

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster Gemeindeammann	Sandra Thut Gemeindeschreiber-Stv.
---------------------------------	---------------------------------------